

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Ingrid Nestle,  
Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5159 –**

### **Ausnahmen für energieintensive Unternehmen von der Ökoststeuer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der ökologischen Steuerreform werden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Steuervergünstigungen gewährt (§§ 9a, 9b und 10 des Stromsteuergesetzes – StromStG – sowie §§ 51, 54 und 55 des Energiesteuergesetzes – EnergieStG). Die Ausnahmeregelungen sollten ursprünglich dazu dienen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes zu schützen und den Unternehmen Zeit für Anpassungsmaßnahmen zu geben.

Diese Ausnahmeregelungen führten im Jahr 2010 laut Subventionsbericht zu Steuerausfällen von gut 5 Mrd. Euro. Vier dieser Maßnahmen werden im Rahmen der Subventionsberichterstattung unter den 20 größten Steuervergünstigungen aufgeführt. In einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (Fifo, Copenhagen Economics, ZEW: Evaluierung von Steuervergünstigungen. Köln, Copenhagen, Mannheim, 2009) wird kritisiert, dass diese Vergünstigungen hinsichtlich der begünstigten Unternehmen zu großzügig seien, da ein beachtlicher Teil der begünstigten Unternehmen weder viel Energie verbrauchen noch in besonderem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Zusätzlich zu Ausnahmen bei den Energiesteuern sind Unternehmen der energieintensiven Industrie zu großen Teilen von der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) befreit, was dazu führt, dass die Umlage für alle anderen Stromkunden steigt.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung wollte im ersten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes für den Bundeshaushalt 2011 die Ausnahmeregelungen bei der Energiebesteuerung um 1,5 Mrd. Euro zurückführen. Nach Protesten von Wirtschaftsverbänden, die dadurch 800 000 Arbeitsplätze gefährdet sahen, wurde der Subventionsabbau deutlich abgeschwächt. Dies geschah allerdings nicht auf Grundlage einer verlässlichen und öffentlich verfügbaren Datenbasis über die begünstigten Unternehmen bzw. Branchen. Insbesondere fehlen verlässliche Informationen darüber, wie hoch einzelne Branchen durch Energiesteuern belastet werden. Eine fundierte Bewertung, ob ein Abbau der Steuer-

vergünstigungen bei der Strom- oder Energiesteuer zu einer substanziellen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit und Verlusten von Arbeitsplätzen führen würde, ist daher nicht möglich.

Datenbasis

1. Über welche Datenbasis verfügt die Bundesregierung über Steuervergünstigungen nach den §§ 9a, 9b und 10 StromStG oder §§ 51, 54 und 55 EnergieStG?
2. Wer hat Zugang zu dieser Datenbasis?
3. Welche Informationen über die begünstigten Unternehmen sind darin enthalten?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet:

Die nach den §§ 51, 54 und 55 EnergieStG jeweils gewährten Steuerentlastungen werden von den Hauptzollämtern monatlich zusammengefasst an das Statistische Bundesamt übermittelt und von dort einmal jährlich in der Fachserie 14, Reihe 9.3 (Energiesteuer), allgemein zugänglich unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht. Für den Bereich der Stromsteuer wird ein solches Verfahren gegenwärtig konzipiert. Die übrigen bei den Hauptzollämtern für die Gewährung der steuerlichen Vergünstigungen erforderlichen Daten der einzelnen Unternehmen werden statistisch nicht ausgewertet und können unter Beachtung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung nur durch gezielte Einzelauswertungen ermittelt werden.

4. Besteht die Möglichkeit, über die Steuernummer, Unternehmensnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die vorhandenen Informationen mit weiteren Informationen über die begünstigten Unternehmen zu ergänzen, und ist dies rechtlich zulässig?

Es besteht derzeit keine Möglichkeit, über die Steuernummer, die Unternehmensnummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die vorhandenen Informationen automatisiert mit weiteren Informationen über die begünstigten Unternehmen zu ergänzen. Ob ein solches Vorhaben rechtlich zulässig ist, wäre in jedem Einzelfall, insbesondere unter Beachtung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und der Datenschutzbestimmungen, zu prüfen.

5. Aufgrund welcher Datenbasis hat die Bundesregierung die Zahlen für die zu erwartenden Auswirkungen der Änderungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 sowie durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes auf die Steuereinnahmen berechnet?

Die finanziellen Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurden u. a. auf Grundlage einer nur für diesen Zweck veranlassten Zusammenstellung der zu den betroffenen Regelungen bei den Hauptzollämtern vorhandenen Daten geschätzt. Im Übrigen wurden die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 14, Reihe 9.3 (Energiesteuer), veröffentlichten Daten, Auswertungen zur Agrardieselvegütung sowie teilweise Angaben von Verbänden herangezogen.

6. Hält die Bundesregierung ihre Datenbasis für ausreichend, um beurteilen zu können, welche Mitnahmeeffekte bei den genannten Steuervergünstigungen entstehen?

Die energie- und stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, die energieintensive Erzeugung von Nutzenergie auf begünstigte Unternehmen auszulagern. Im Rahmen eines Berichtes nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung über die steuerliche Auswirkung des Nutzenergie-Contractings vom 28. Oktober 2009 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat sich auch der Bundesrechnungshof diesem Themenkomplex angenommen. Der Fehlentwicklung wurde durch eine Begrenzung der steuerlichen Begünstigungen auf die förderungswürdigen Sachverhalte durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 begegnet.

7. Hält die Bundesregierung die Datenbasis für ausreichend, um beurteilen zu können, welche prozentualen Kostensteigerungen durch die Energiebesteuerung verursacht werden?

Der Steueranteil an den Gesamtkosten kann in Abhängigkeit von der allgemeinen Kostenstruktur des Unternehmens, den eingesetzten Energieträgern und den ggf. gewährten steuerlichen Begünstigungen nur bei jedem Unternehmen individuell betrachtet werden.

8. Verfügt die Bundesregierung über Informationen über die Exportintensität der Unternehmen oder Branchen, die von den genannten Steuervergünstigungen profitieren?
9. Verfügt die Bundesregierung über Informationen über die Importkonkurrenz auf den Märkten der Branchen, die von den genannten Steuervergünstigungen profitieren?
10. Hält die Bundesregierung die Datenbasis für ausreichend, um beurteilen zu können, inwiefern die internationale Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Unternehmen oder Branchen durch die Energiebesteuerung beeinträchtigt wird?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 gemeinsam beantwortet:

Der Anteil des Exportumsatzes am Umsatz aller Unternehmen (im Folgenden: Exportquote) lag 2008 im Durchschnitt bei knapp 19 Prozent. Für das Verarbeitende Gewerbe betrug die so definierte Exportquote gut 35 Prozent, war also fast doppelt so hoch. Auch die Exportquote der kleinen und mittleren Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes lag mit 20 Prozent noch über dem Durchschnitt.

2008 betrug der Anteil des Importumsatzes allein aus der EU am Umsatz aller Unternehmen der gleichen Größenklasse in der Gesamtwirtschaft 8,6 Prozent. Im Verarbeitenden Gewerbe lag diese Importquote bei 12,6 Prozent und damit um fast 50 Prozent höher. Die kleinen und mittleren Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sind mit einer Importquote von 20 Prozent stark überdurchschnittlich von Importkonkurrenz betroffen.

## Begünstigte Unternehmen und Wirtschaftszweige

11. Wie viele Unternehmen pro Wirtschaftszweig in Deutschland erhalten Steuerentlastungen durch den ermäßigten Steuersatz bei der Energiesteuer und der Stromsteuer nach den §§ 54 und 9 Absatz 3 StromStG?
12. Wie hoch sind die Ökosteuervergünstigungen, welche Unternehmen mittels des ermäßigten Steuersatzes nach Wirtschaftszweigen geordnet in Deutschland erhalten?
13. Wie viele Unternehmen in Deutschland profitierten von Steuerentlastungen mittels des ermäßigten Steuersatzes von weniger als 1 000 Euro, zwischen 1 000 und 10 000 Euro und mehr als 10 000 Euro nach Wirtschaftszweigen geordnet?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 11 bis 13 gemeinsam beantwortet:

Nach dem 22. Subventionsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/465 vom 15. Januar 2010) erhalten 30 915 Unternehmen eine Energiesteuerentlastung nach § 54 EnergieStG und 96 220 Unternehmen nehmen den ermäßigten Stromsteuersatz nach § 9 Absatz 3 StromStG in Anspruch. Die dort für die vorgenannten Steuerbegünstigungen ausgewiesenen Steuermindereinnahmen betragen in den Jahren 2009 und 2010 für § 54 EnergieStG jeweils 320 Mio. Euro und für § 9 Absatz 3 StromStG jeweils 2 100 Mio. Euro.

Eine statistische Auswertung für eine Zuordnung der begünstigten Unternehmen zu den einschlägigen Wirtschaftszweigen sowie für eine Differenzierung der gewährten Steuervergünstigungen nach bestimmten Entlastungshöhen wird nicht geführt.

14. Wie viele Unternehmen in Deutschland profitierten in den letzten Jahren pro Wirtschaftszweig und pro Jahr vom sogenannten Spitzenausgleich (nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG)?
15. Wie hoch sind die Ökosteuervergünstigungen, welche Unternehmen nach Branchen geordnet in Deutschland durch den sogenannten Spitzenausgleich erhalten haben?
16. Wie viele Unternehmen in Deutschland haben, nach Branchen geordnet, durch den sogenannten Spitzenausgleich weniger als 1 000 Euro, zwischen 1 000 und 10 000 Euro und mehr als 10 000 Euro erhalten?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 14 bis 16 gemeinsam beantwortet:

Nach dem 22. Subventionsbericht der Bundesregierung erhalten 13 625 Unternehmen eine Energiesteuerentlastung nach § 55 EnergieStG und 26 300 Unternehmen eine Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG. Die dort für die vorgenannten Steuerbegünstigungen ausgewiesenen Steuermindereinnahmen betragen in den Jahren 2009 und 2010 für § 55 EnergieStG jeweils 160 Mio. Euro und für § 10 StromStG jeweils 1 800 Mio. Euro.

Eine statistische Auswertung für eine Zuordnung der begünstigten Unternehmen zu den einschlägigen Wirtschaftszweigen sowie für eine Differenzierung der gewährten Steuervergünstigungen nach bestimmten Entlastungshöhen wird nicht geführt.

17. Wie hoch sind die Ökosteuervergünstigungen, welche Unternehmen nach Branchen geordnet in Deutschland durch Steuerentlastungen für bestimmte energieintensive Prozesse erhalten haben?
18. Wie viele Unternehmen in Deutschland profitierten in den letzten Jahren pro Jahr pro Wirtschaftszweig von Steuerentlastungen für bestimmte energieintensive Prozesse (nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG und § 9a StromStG)?
19. Wie viele Unternehmen in Deutschland haben, nach Branchen geordnet, durch Steuerentlastungen für bestimmte energieintensive Prozesse weniger als 1 000 Euro, zwischen 1 000 und 10 000 Euro und mehr als 10 000 Euro erhalten oder direkt gespart?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 17 bis 19 gemeinsam beantwortet:

Nach dem 22. Subventionsbericht der Bundesregierung erhalten insgesamt 3 541 Unternehmen eine Energiesteuerentlastung nach § 51 EnergieStG (davon rd. 2 540 Unternehmen für § 51 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG) und 830 Unternehmen eine Stromsteuerentlastung nach § 9a StromStG. Die dort für die vorgenannten Steuerbegünstigungen ausgewiesenen Steuermindereinnahmen betragen in den Jahren 2009 und 2010 für § 51 EnergieStG jeweils 600 Mio. Euro und für § 9a StromStG jeweils 300 Mio. Euro.

Eine statistische Auswertung für eine Zuordnung der begünstigten Unternehmen zu den einschlägigen Wirtschaftszweigen sowie für eine Differenzierung der gewährten Steuervergünstigungen nach bestimmten Entlastungshöhen wird nicht geführt.

20. Hält die Bundesregierung die Kumulierung von reduzierter EEG-Umlage und reduzierten Energiesteuersätzen für notwendig, vor allem angesichts der Tatsache, dass der Merit-Order-Effekt die Strombeschaffungskosten über die Börse für viele Unternehmen bereits eine deutliche Senkung der Stromkosten bewirkt?

Bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele spielt für die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Insbesondere stromintensive Großunternehmen sind daher durch eine Reihe von Härtefall- und Ausnahmeregelungen weitestgehend von politikinduzierten Strompreissteigerungen ausgenommen. Längst nicht alle Unternehmen, die durch reduzierte Energiesteuersätze begünstigt werden, profitieren allerdings gleichzeitig auch von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG. Letztere wurde 2010 von 566 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen in Anspruch genommen. Ob hier Anpassungsbedarf besteht, wird derzeit im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts überprüft.





